Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung*

Autor: Helmut Hagemann ®

* Rechtslage NRW

27.09.2012

Gliederung

- **Eingangsthesen, Kernaussagen**

- **Regelungen des Bundesrechts**
  - **<u>Rechtsnormen</u>**
  - **<u>Neuregelungen bei den Registern</u>**
    - Allgemeines
    - Elektronisches Vermögensverzeichnis
    - Elektronisches Schuldnerverzeichnis
  - **<u>Neuregelungen im materiellen ZPO-Vollstreckungsrecht</u>**
    - Drittauskunftsrechte des Gerichtsvollziehers
    - Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher

Gliederung

➢ Regelungen im Landesrecht NRW

- **<u>Rechtliche Grundlagen</u>**

- **<u>Optionslösung</u>**
  - Die Eigenabnahme der Vermögensauskunft
    - Behördenverfahren
    - Sofortabnahme
  - Das Antragsverfahren zur Vermögensauskunft

- **<u>Rechtliche und organisatorische Folgewirkungen</u>**
  - Gesetzliche Ermittlungsbefugnis
  - Interne Organisation
  - Kommunale Vollstreckungshilfe

➢ Appell

➢ Vertiefende Informationen

EINGANGSTHESEN, KERNAUSSAGEN

- Die Reform der Sachaufklärung stellt den Vollstreckungsbehörden ein weitgehend neues und **wirkungsvolles allgemeines Sanktionsmittel** zur Verfügung, nach dem der Sachpfändungsdruck in den vergangenen Jahrzehnten fast vollständig bedeutungslos geworden war.

EINGANGSTHESEN, KERNAUSSAGEN

Vollstreckung von Geldforderungen

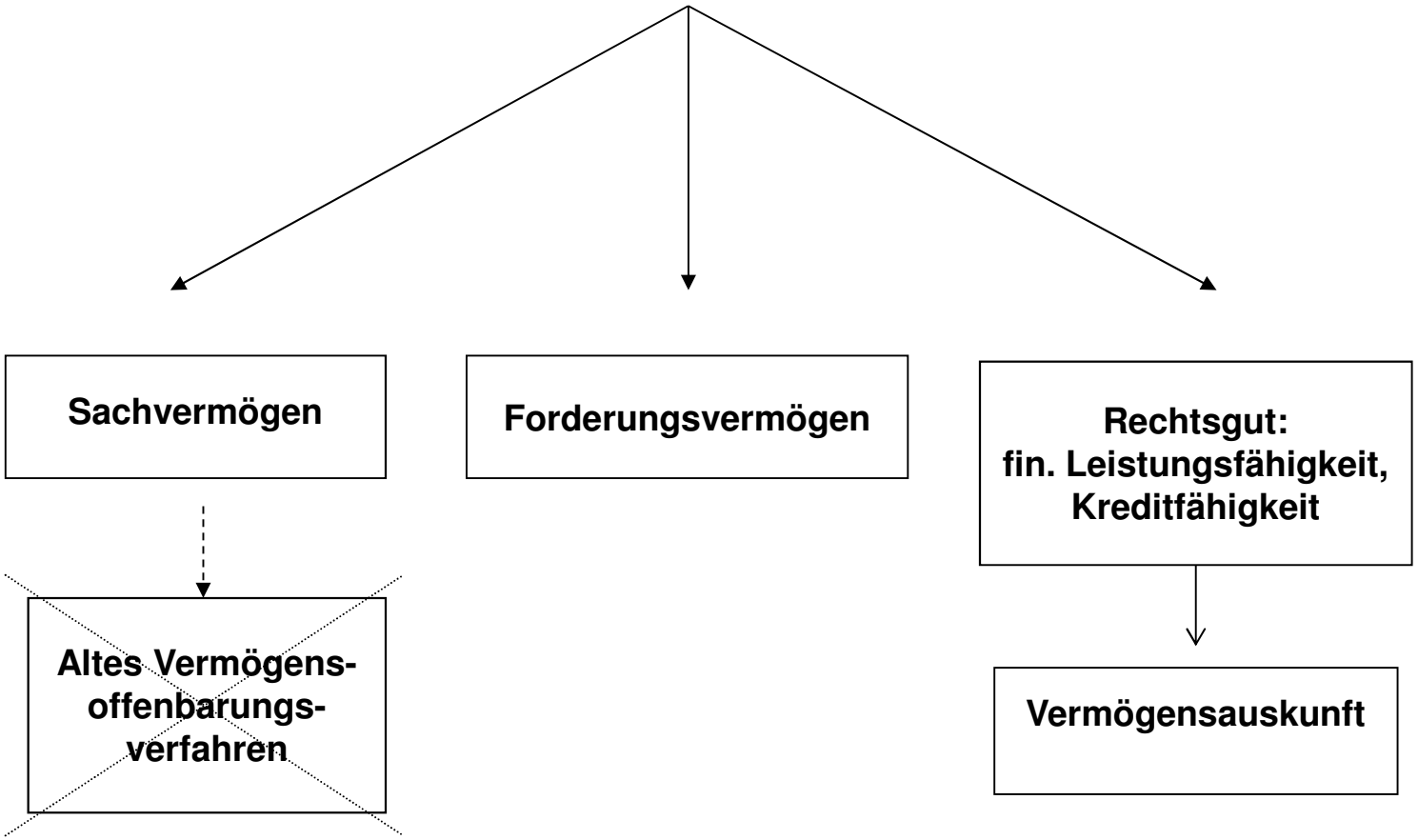

STRUKTURDATEN ZUR VERMÖGENSAUSKUNFT

Eingangsthesen, Kernaussagen

Regelungen des Bundesrechts

Regelungen im Landesrecht NRW

Appell

Vertiefende Informationen

27.09.2012

I. Schuldnerpotenzial in Deutschland		
Natürliche Personen über 18		**66 Millionen**
Davon		
Positive Zahlungsmerkmale (91,2 %)		**60 Millionen**
Jur. Personen, Unternehmen		**3,9 Millionen**
Harte Negativmerkmale:		
Abgegebene Eidesstattl. Versicherungen jährlich (2010)		**786.524**
Haftbefehle im Verfahren zur EV jährlich (2010)		**665.090**
Regelinsolvenzverfahren (2010)		**94.695**
Verbraucherinsolvenzverfahren (2010)		**120.987**
Privatverschuldung in Deutschland (2012)		**5.27 %**
II. Schuldnerpotenzial in NRW		
Privatverschuldung in NRW (2012		**6,11 %**
Ausschließlich positive Zahlungsmerkmale	**+/-**	**91,2 %**

EINGANGSTHESEN, KERNAUSSAGEN

- Die Reform der Sachaufklärung stellt mit der Vermögensauskunft einen neuen wirkungsvollen **Einstiegsprozess** zur Verfügung, der weitgehend an die Stelle der Vollstreckungsankündigung und der Beauftragung des Vollstreckungsaußendienstes treten kann.

- Die Reform der Sachaufklärung ermöglicht den Vollstreckungsbehörden, ihre Aufbauorganisation (Innendienst / Außendienst) und ihre Ablauforganisation (Vollstreckungsprozesse) grundsätzlich oder auch nur graduell neu zu **reorganisieren**.

EINGANGSTHESEN, KERNAUSSAGEN

- Die Reform der Sachaufklärung in NRW wird **erhebliche Auswirkungen** auf die **Vollstreckungshilfe** und auf die **Zusammenarbeit mit den Gerichtsvollziehern** haben.

- Die Reform der Sachaufklärung bedingt Prozesse, die auf der Nutzung öffentlicher Register basieren. Speziell **ergänzende Dienstleistungen des Inkassogewerbes sind sachwidrig, überflüssig und kostenintensiv.** **(KKZ 2012, S. 190)**

Regelungen des Bundesrechts

RECHTSNORMEN

- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) vom 29.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2258 / BGBl. I 2011 S. 898)
    - Änderung der ZPO
    - Änderung der AO
    - Änderung des Kostenrechts
- Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (BGBl. I 2012, S. 1654)
- Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (BGBl. I 2012, S. 1658)
- Vermögensverzeichnisverordnung (BGBl. I 2012, S. 1663)
- Inkrafttreten: 1.1.2013

EXKURS: ALTE SCHULDNERVERZEICHNISSE

- Keine Neufälle ab 1.1.2013
- Übergangsrecht
- Bereinigungen/Löschungen nach bisherigen Kriterien
  - Spätestens nach 3 Jahren/5 Jahren
  - Beendigung 31.12.2015/2017
- Nutzung für Zwecke der Vollstreckung und Vermögensauskunft
  - Nutzungsmöglichkeit Landesportal NRW (Ve§uv) bis zum Fristablauf (2015/2017)
  - Anforderung der Vermögensverzeichnisse über die bisherigen Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte
  - Wegfall des Abdruckversandes „Neueintragungen“

NEUREGELUNG BEI DEN REGISTERN

- **<u>Neuregelung der Strukturen</u>**
  - **Zentrale Register**
    - Landesweit mit zentralem Vollstreckungsgericht
    - Ausschließlich elektronisch geführt
    - Eingebunden in ein zentrales bundesweites Portal „Schuldnerportal“
    - Strikte Trennung
      - elektronischen Schuldnerverzeichnis
      - elektronisches Vermögensverzeichnis

NEUREGELUNG BEI DEN REGISTERN

- **<u>Neuregelung der Strukturen</u>**
  - **Einlieferung der Dokumente** (Eintragungsanordnungen, Vermögensverzeichnisse)
    - Datenkonventionen X-Justiz
    - Versand über EGVP
    - Verschlüsselung u. Transport über OSCI

NEUREGELUNG BEI DEN REGISTERN

- **<u>Neuregelung der Strukturen</u>**
  - Web-Technologie im Rahmen der Portallösung **„Schuldnerportal“**
  - Basis: Registrierungsverfahren für Einsichtnahme differenziert je Register
    - **Schuldnerverzeichnis**
      - Vollstreckungszweck
      - Wirtschaftliche Zwecke und öffentliche Leistungen
      - Strafverfolgung, Strafvollstreckung
      - Selbstauskunft des Schuldners
      - Abdrucke aus elektronischem Schuldnerverzeichnis nach bisherigen Kriterien möglich

NEUREGELUNG BEI DEN REGISTERN

- **<u>Neuregelung der Strukturen</u>**
  - Basis: Registrierungsverfahren für Einsichtnahme differenziert je Register
    - **Vermögensverzeichnis**
      - Striktes Zweckbindungsprinzip
        - Gerichtsvollzieher
        - Vollstreckungsbehörden
      - Indirekte Einsicht
        - Gläubiger
        - Schuldner
      - Keine Einsicht
        - Inkassofirmen

NEUREGELUNG BEI DEN REGISTERN

- **<u>Neuregelung der Eintragungs- und Löschungsgründe</u>**
  - **Schuldnerverzeichnis**
    - <u>Bisherige</u> Eintragungstatbestände
      - Haftbefehle im Rahmen des Erzwingungsverfahrens zur alten Vermögensoffenbarung
      - Eidesstattliche Versicherungen
      - Abweisung „mangels Masse“ im Insolvenzeröffnungsverfahren (§ 26 Abs. 2 InsO)

NEUREGELUNG BEI DEN REGISTERN

- **<u>Neuregelung der Eintragungs- und Löschungsgründe</u>**
  - **Elektronisches Schuldnerverzeichnis**
    - <u>Künftige</u> Eintragungstatbestände
      - Verletzung der Vermögensauskunftspflicht
      - Aussichtslosigkeit der Befriedigung aus angegebenem Schuldnervermögen
      - Fehlender Nachweis des Schuldners über die Schuldbefriedigung innerhalb eines Monats nach Vermögensauskunft
      - Abweisung „mangels Masse“ im Insolvenzeröffnungsverfahren (§ 26 Abs. 2 InsO)
    - Mehrfacheintragungen sind weiterhin möglich

NEUREGELUNG BEI DEN REGISTERN

- **<u>Neuregelung der Eintragungs- und Löschungsgründe</u>**
  - **Elektronisches Schuldnerverzeichnis**
    - Künftige Löschungstatbestände
      - Zeitablauf: 3 Jahre (5 Jahre Einträge gem. § 26 Abs. 2 InsO)
      - Speziell
        - Nachweis Gläubigerbefriedigung
        - Wegfall des Eintragungsgrundes
        - Wegfall oder Suspendierung der Eintragungsanordnung

NEUREGELUNG BEI DEN REGISTERN

- **<u>Neuregelung der Eintragungs- und Löschungsgründe</u>**
  - **Elektronisches Vermögensverzeichnis**
    - Einlieferung
      - Im Rahmen der Vermögensauskunft nach Aufnahme
      - Erneute Vermögensauskunft (Vermögensverzeichnis) nur bei wesentlichen Veränderungen des Schuldnervermögens
      - Nachbesserungsverfahren weiterhin möglich
    - Löschung
      - 2 Jahre nach Vermögensauskunft
      - Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses
      - N i c h t bei Zahlung

NEUREGELUNG IM MATERIELLEN ZPO-VOLLSTRECKUNGSRECHT

- **Allgemeines**
  - Lageskizzierung in der Gerichtsvollziehervollstreckung
    - Rückgang der Vollstreckungsaufträge
    - Funktionsverlust bei Sachpfändungen
  - Effizienzverbesserung durch Neuausrichtung der vollstreckungsrechtlichen Sachaufklärung
    - Beim Schuldner
    - Bei Dritten

NEUREGELUNG IM MATERIELLEN ZPO-VOLLSTRECKUNGSRECHT

- **<u>Drittauskunftsrechte des Gerichtsvollziehers</u>**
  - **Nachrangig** gegenüber der Vermögensauskunft des Schuldners
    - Verletzung der schuldnerischen Vermögensauskunftspflichten
    - keine Befriedigung des Gläubigers aus Schuldnervermöger
  - Fremdauskünfte bei Ansprüchen ab 500 €
    - Träger der Rentenversicherung
      - Arbeitgeber
    - Bundeszentralamt für Steuern
      - Kontenstammabfrage
    - Kraftfahrtbundesamt
      - Halterabfrage

NEUREGELUNG IM MATERIELLEN ZPO-VOLLSTRECKUNGSRECHT

- **<u>Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher</u>**
  - **Vorbemerkungen**
    - Gläubigersteuerung
      - Antragsbezogenheit
        - z.B. Kombiauftrag mit vorausgehenden Sachpfändungsversuch
        - Ggf. vorsorglich Verhaftungsantrag
      - Prüfung, ob Ausschluss des Vollstreckungsaufschubes

NEUREGELUNG IM MATERIELLEN ZPO-VOLLSTRECKUNGSRECHT

- **<u>Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Einsicht in die Register „Vermögensverzeichnis“, “Schuldnerverzeichnis“ und übergangsweise „Altverzeichnis“
    - Ladung zur Vermögensauskunft
      - Belehrungspflichten
      - Abnahmeort
      - Zahlungsfrist 2 Wochen
    - Abnahme der Vermögensauskunft
      - In Form eines elektronischen Dokuments
      - Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

NEUREGELUNG IM MATERIELLEN ZPO-VOLLSTRECKUNGSRECHT

- **<u>Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Elektronische Einlieferung des Vermögensverzeichnisses beim **Register „Vermögensverzeichnis“**
    - Ggf. Erzwingungshaftverfahren zur Vermögensauskunft
      - Prinzipiell nach bisherigen Grundsätzen
      - Eintragungstatbestand für das Schuldnerverzeichnis erfüllt
      - Drittauskünfte des Gerichtsvollziehers

NEUREGELUNG IM MATERIELLEN ZPO-VOLLSTRECKUNGSRECHT

- **<u>Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - **Eintragungsanordnung** für das Register „Schuldnerverzeichnis“
      - Verletzung der Vermögensauskunftspflicht
        - Unentschuldigtes Fernbleiben
        - Verweigerung der Vermögensauskunft
        - Verweigerung der eidlichen Bekräftigung
        - Nichtvorlage unverzichtbarer Dokumente
      - Aussichtslosigkeit der Befriedigung aus angegebenem Schuldnervermögen
        - Prognosebewertung des Gerichtsvollziehers über die Vermögensunzulänglichkeit
      - Fehlender Nachweis des Schuldners über die Schuldbefriedigung innerhalb eines Monats nach Vermögensauskunft
        - Zahlung
        - Vollstreckungsaufschub (Zahlungsplan)

NEUREGELUNG IM MATERIELLEN ZPO-VOLLSTRECKUNGSRECHT

- **<u>Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - **Die Sofortabnahme der Vermögensauskunft**
      - Voraussetzungen
        - Auf Gläubigerantrag
        - Im Rahmen der Sachpfändung
          - Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung
          - Unpfändbarkeit in körperlichen Sachen
        - Duldung durch Schuldner
          - Widerspruchsrecht des Schuldner
          - Rechtsfolge: Regelvermögensauskunft durch Ladung zum Termin

Regelungen im Landesrecht NRW

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz vom …….. (GV.NRW 2012, S. …)

- **Schwerpunkte im VwVG NRW**
  - Anpassung an die Reform der Sachaufklärung (§ 5 a VwVG NRW)
  - Anpassung an die Änderungen im Kontenpfändungsrecht
  - Sonstige Änderungen
    - z.B. Gläubigerfiktion (§ 4 a VwVG NRW)
    - Gütliche Erledigung (§ 5 Abs. 2 VwVG NRW)

OPTIONSLÖSUNG

- **Strategische Bedeutung der Vermögensauskunft (§ 5 a VwVG NRW)**
  - Instrumentarium mit unmittelbaren Sanktionscharakter
    - als Einstiegsprozess gegenüber dem Schuldner
    - als Folgeprozess gegenüber dem Schuldner
      - nach Vollstreckungsankündigung
      - nach Vollstreckungsauftrag an den Außendienst

- **Übernahme der Optionsregeln aus dem alten Offenbarungsverfahren**

  - Kernpunkt: Verfahrenswahlrecht

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren (§ 5 a VwVG NRW i.V.m. § 284 AO)</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Ermittlungen im Schuldnerportal/Altregistern
    - Zahlungsaufforderung
      - Hinweis/Androhung zur Vermögensauskunft und den Folgewirkungen
      - Zahlungsfrist von 2 Wochen
      - Rechtsaspekte
      - VA (§ 35 VwVfG NRW)
        - Rechtsschutz nur zu vollstreckungsrelevanten Regelungen (vgl. § 7 Abs. 1 VwVG NRW)
        - Rechtmittel Klage (§ 114 JustG NRW)
        - Sofortige Vollziehbarkeit (vgl. § 112 JustizG NRW)

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Ladung zum Termin
      - Variante
        - Gestrecktes Verfahren
          - mehrstufige Vorgehensweise
        - Sofortige Ladung (§ 284 Abs. 6 Satz 1 AO)
          - höhere Stringenz und Eskalationswirkung
      - Gebührenaspekte
        - Gebühr für die Vermögensauskunft (§ 77 Abs. 2 VwVG NRW i.V.m. § 16 VO VwVG NRW) von 30 €, ggf. vermindert

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Ladung zum Termin
    - Mindestinhalte
      - Terminfestsetzung (Frist: mindestens 1 Monat nach förmlicher Zustellung)
      - Abnahmeort
      - Vorlage erforderliche Unterlagen
      - Hinweis auf Auskunftspflichten, Eidliche Versicherung und Rechtsfolgen der Verletzung der Auskunftspflichten und von Rechtsbehelfen gegen die Terminsladung
    - Rechtsschutz
      - Klage (§ 114 JustG NRW)
      - Keine aufschiebende Wirkung (§ 284 Abs. 6 AO)

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Vermögensauskunft
      - Abnahmekompetenz
        - Leitung Vollstreckungsbehörde
        - Allgemein oder im Einzelfall beauftragte Mitarbeite

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Vermögensauskunft
      - Termindurchführung
        - Identitätsprüfung Schuldner/gesetzlicher Vertreter
        - Hinweise und Belehrungen
          - Abwendung durch Zahlung
          - Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
          - Strafbarkeit von unrichtigen und unvollständigen Angaben zum Vermögensverzeichnis

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Vermögensauskunft
      - Termindurchführung
        - Elektronische Aufnahme des Vermögensverzeichnisses
          - Begleitende Prüfung der Plausibilität der Schuldnerangaben
          - Bei unklaren Schuldnerangaben von Relevanz sollte Abnahmetermin unterbrochen und Fortsetzungstermin bestimmt werden

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
      - Belehrungen
        - Strafrechtliche Folgen einer falschen Versicherung
        - Unzulässigkeit von späteren Ergänzungen zum Vermögensverzeichnis
      - Verlesen bzw. Wiedergabe am Bildschirm des aufgenommenen Vermögensverzeichnisses
      - Frage an den Verpflichteten, ob er zur Abgabe der E.V. bereit ist, da ansonsten die Verpflichtung durch Haft erzwungen wird
      - Eidesstattliche Versicherung gem. § 27 Abs. 3 VwVfG NRW
      - Vorlesung und Unterzeichnung des Protokolls
      - Hinweis auf die Vermeidung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis bei Zahlung innerhalb eines Monats nach Vermögensauskunft

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das elektronische Vermögensverzeichnis
    - Exkurs: Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft
      - Antrag auf Erlass eines Haftbefehls des Amtsgerichts
      - Verhaftungsauftrag an Gerichtsvollzieher
      - Abnahme der Vermögensauskunft ggf. durch Gerichtsvollzieher, wenn die Abnahme durch Vollstreckungsbehörde nicht möglich

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **<u>Das Behördenverfahren</u>**
  - **Verfahrensgang**
    - **Das Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis**
      - Eintragungsgründe
        - Verstoß gegen Vermögensauskunftspflicht
        - Aussichtslosigkeit des Vollstreckungszugriffs auf Werte des Vermögensverzeichnisses
        - Fruchtloser Ablauf der Zahlungsfrist von 1 Monat nach Vermögensauskunft
      - Eintragungsanordnung
        - Kurzbegründung
        - Förmliche Zustellung an Schuldner
        - Rechtsschutzaspekte
          - VA und Klagemöglichkeit (§ 114 JustG)
          - Keine aufschiebende Wirkung (§ 284 Abs. 10 AO)
      - Übermittlung der Eintragungsanordnung an das Schuldnerverzeichnis
        - 1 Monat nach Zustellung der Eintragungsanordnung
        - Elektronischem Weg

DIE EIGENABNAHME DER VERMÖGENSAUSKUNFT

- **Die Sofortabnahme der Vermögensauskunft**
  - Rechtsgrundlage
    - § 5 a Abs. 3 VwVG NRW
    - Analogie zu § 807 ZPO
  - Materielle Voraussetzung
    - Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke der Sachpfändung (§ 14 VwVG NRW)
    - Unpfändbarkeit des Schuldners
  - Formelle Voraussetzungen
    - Beauftragung des Vollziehungsbeamten
      - Zustimmung des Schuldners
      - Bei Weigerung des Schuldners erfolgt die Durchführung des „normalen“ Vermögensauskunftsverfahrens ggf. mit sofortiger Ladung

DAS ANTRAGSVERFAHREN ZUR VERMÖGENSAUSKUNFT

- **Organisatorische Vorüberlegung zur Gerichtsvollzieher-beauftragung gem. § 5 a VwVG i.V.m. ZPO)**
  - Nutzung externer Ressourcen
    - Quantitätssteuerung
      - Einzelfallbezogen
      - Generell
      - Vorrangig (als Einstiegsprozess)
      - Nachrangig (als Folgeprozess)
    - Qualitätssteuerung
      - Nicht beeinflussbar, da extern
      - Prozessergebnis
      - Zeitliche Erledigung

DAS ANTRAGSVERFAHREN ZUR VERMÖGENSAUSKUNFT

- **Verfahrensgang**
  - Ermittlung im Schuldnerportal
    - Elektronisches Vermögensverzeichnis
    - Elektronisches Schuldnerverzeichnis
    - Altregister
  - Option: behördliche Zahlungsaufforderung (vgl. § 284 Abs. 1 Satz 1 AO)
    - Zahlungsfrist von 2 Wochen
  - Antrag an den Gerichtsvollzieher auf Vermögensauskunft
    - Zahlungsvereinbarung gem. § 802 b ZPO ggf. ausschließen
    - Verfahrensgang beim Gerichtsvollzieher gem. ZPO
    - Wiedervorlage

DAS ANTRAGSVERFAHREN ZUR VERMÖGENSAUSKUNFT

- **Verfahrensgang**
  - Bearbeitung der Ergebnisse des Auftrages an den Gerichtsvollzieher
    - Zahlung, Teilzahlung
    - Beantragung eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft
    - Auswertung des übersandten Vermögensverzeichnisses auf Vollstreckungsalternativen
    - Auswertung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis

DAS ANTRAGSVERFAHREN ZUR VERMÖGENSAUSKUNFT

- **Verfahrensgang**
  - Kostenaspekte
    - Gebührentatbestände / Gebührenhöhe
      - Abnahme der Vermögensauskunft (25 €)
      - Gebühren für das Erzwingungshaftverfahren (15€)
      - Gebühren für Drittauskünfte (10€)
    - Kostenlast liegt (zunächst) beim Schuldner
    - Gebührenfreiheit für Gemeinden (GV), soweit die Angelegenheiten nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (vgl. § 122 Abs. 1 und 3 JustG NRW); u.U. auch Auslagenbefreiung bei Gegenseitigkeit (VV zu § 59 LHO NRW)

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE FOLGEWIRKUNGEN

- **Gesetzliche Ermittlungsbefugnis (§ 5 VwVG NRW)**
  - Kollisionswirkung zur neuen Vermögensauskunft (§ 5 a VwVG NRW)
  - Auskunftsverlangen
    - Schuldner
      - Hier kann kein wirksamer Sanktionsdruck aufgebaut werden
      - Sanktionsdruck dagegen beim Vermögensauskunftsverfahren
    - Auskunftsverlangen gegenüber Dritten
      - Keine Kollisionswirkung zu § 5 a VwVG NRW
      - Wirksamkeit bleibt erhalten
      - Rechtsnachteil gegenüber dem neuen ZPO-Drittauskunftsrecht
        - bei Kontenstammabfragen
          - Ausnahme: bundesgesetzlich geregelte Steuerforderungen (§ 93 Abs. 7 Nr. 4 AO

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE FOLGEWIRKUNGEN

- **Interne Organisation**

  - **Reorganisation der Vollstreckungsprozesse (Ablauforganisation)**
    - Vermögensauskunft als Einstiegsprozess
    - Neuausrichtung der Vollstreckungsankündigung und des Auskunftsverfahrens gem. § 5 VwVG NRW
    - Neuorientierung des Vollstreckungsaußendienstes
      - Sofortabnahme
      - Behördliche Vermögensauskunft
      - Fokussierung auf „harten Schuldnerkern“
      - Neuausrichtung der Leistungsvergütung

  - **Beibehaltung der traditionellen Ablauforganisation**
    - Vermögensauskunft als Folgeprozess der Mobiliarvollstreckung

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE FOLGEWIRKUNGEN

- **Interne Organisation**
  - Reorganisation der Vollstreckungsprozesse (Ablauforganisation)
    - Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch das Antragsverfahren
      - Entscheidungsaspekte

ENTSCHEIDUNGSASPEKTE

I. Strukturdaten*

Anzahl der Gerichtsvollzier/Innen in NRW (2009)	1.162
Anzahl der Zwangsvollstreckungsaufträge (2009)	1.537.051
Summe der beigetriebenen Beträge (2009)	313.048.920

* Gerichtsvollzieherstatistik 2009, DGVZ 2010, S. 179

ENTSCHEIDUNGSASPEKTE

II. Prognosemodelle:

Anzahl der jährl. Vollstreckungsaufträge der Kommunen NRWs Schätzwert*:	**1.500.000**

*Kumulierung der Daten einzelner Vollstreckungsbehörden

Nach der Studie „Forderungsmanagement" des Fachverbandes beträgt die Anzahl der Vollstreckungsaufträge bundesweit 9,4 Mio., so dass sich anteilmäßig sogar ein Volumen für NRW von über 2 Mio. ergibt.

Gerichtsvollzieheraufträge bei Nutzungsquote 50 %	**750.000**
Gerichtsvollzieheraufträge bei Nutzungsquote 25 %	**375.000**

ENTSCHEIDUNGSASPEKTE

III. Folgewirkungen

- Kapazitätsprobleme bei den Gerichtsvollziehern
- Stellenausweitung eher unwahrscheinlich
- Vollzugsdefizite
- Gefahr des Verlustes der Gebührenfreiheit
- Verlust eigener Vollstreckungsressourcen

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE FOLGEWIRKUNGEN

- **Interne Organisation**
  - Reorganisation der Vollstreckungsprozesse (Ablauforganisation)
    - **Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch das Antragsverfahren**
      - Eigenverantwortliche Gestaltung der Aufgabendelegierung auf Gerichtsvollzieher
        - Keine Beauftragung
        - Ausschließliche Beauftragung

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE FOLGEWIRKUNGEN

- **Vollstreckungshilfe (Amtshilfe)**
  - Umfang
    - Traditionell Amtshilfe für die Sachvollstreckung
    - Künftige zudem Amtshilfe für die Vermögensauskunft
  - Problematiken
    - Amtshilfe für die Sachpfändung
      - U.U. ist die Durchführung der Vermögensauskunft zweckmäßiger (vgl. § 5 VwVfG NRW)

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE FOLGEWIRKUNGEN

- **Vollstreckungshilfe (Amtshilfe)**
  - Problematiken aus dem Optionsrecht
    - Amtshilfe für die Vermögensauskunft
      - Die **ersuchende** Behörde kann auch außerhalb ihres Amtsbezirkes das Antragsverfahren nutzen / den Gerichtsvollzieher einschalten
      - Die **ersuchte** Behörde hat u.U. keine Ressourcen für die Eigenabnahme der Vermögensauskunft aufgebaut und kann zudem auf die Option der Abnahme durch den Gerichtsvollzieher verweisen

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE FOLGEWIRKUNGEN

- **Vollstreckungshilfe (Amtshilfe)**

  - Bewertung des Folgewirkungen für die Vollstreckungshilfe

    - Die kommunale Vollstreckungshilfe/Amtshilfe wird durch das neue Instrument der Vermögensauskunft unter der Geltung des Wahlrechts **vielfältiger**, aber auch **intransparenter** und **störanfälliger**. Das kann negative Folgen für die Stabilität des kommunalen Vollstreckungsnetzwerkes NRW haben.

APPELL

1. Stärken Sie Ihre örtliche Vollstreckungskompetenz und –effizienz durch den konsequenten Einsatz des neuen Vermögens-auskunftsverfahrens als **Einstiegsprozess** mit dem damit verbundenen Aufbau des Vollstreckungsdruckes.

2. Nutzen Sie die Potenziale des neuen Instrumentes für eine örtliche **Reorganisation in der Vollstreckungsbehörde** im Interesse einer **Effizienzverbesserung.**

3. Nehmen Sie eine **Verlagerung** auf die Gerichtsvollzieherschaft nur **ergänzend** vor und vermeiden Sie eine dauerhafte Schwächung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und damit des gesamten Vollstreckungsnetzwerkes NRW.

APPELL

4. Nutzen Sie intensiv und strukturiert die öffentlichen Register und ihre eigenen Vollstreckungserkenntnisse für die ortsnahe Steuerung ihres Vollstreckungsprozesses „Vermögensauskunft“.

5. Eine Zusammenarbeit mit privaten Inkassodiensten im Prozess der Vermögensauskunft ist nicht vorteilhaft und strategisch verfehlt.

6. Abschlussappell

Eingangsthesen, Kernaussagen

Regelungen des Bundesrechts

Regelungen im Landesrecht NRW

Appell

Vertiefende Informationen

27.09.2012

ABSCHLUSSAPPELL

Der Neue Kämmerer - Ausgabe 02, Mai 2012

„Der Tiger ist zu zahm“

Mit Hilfe eines besseren Forderungsmanagements Einnahmen steigern

Zähne zeigen - zufassen

VERTIEFENDE INFORMATIONEN

Eingangsthesen, Kernaussagen

Regelungen des Bundesrechts

Regelungen im Landesrecht NRW

Appell

Vertiefende Informationen

27.09.2012

- **Elektronische Informationen**
  - www.Kassenverwalter.de /Fachthemen/Reform der der Sachaufklärung
  - U.a. Prozessbeschreibungen zum Behördenverfahren, Antragsverfahren und zur Sofortabnahme
  - Mailverteiler Fachverband/Justiz NRW/Vollstreckungsbehörden NRW
  - Präsentation des Referates
- **Printmedien**
  - Bücher, Loseblattsammlungen,
    - Handbuch für das Verwaltungszwangsverfahren (VZV-Handbuch)
      - Vollständige Überarbeitung des Kapitels 5
    - AO-Kommentierung zur § 284 AO – neu –
    - „Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher“ von Hippler/Wasserl, Jur. Verlag Pegnitz GmbH, ISBN 978-3-940359-19-3
    - „Die Reform der Sachaufklärung“ von Frank Michael Goebel, ISBN 978-3824009329
- **Schulungsangebote**
  - Fachverband

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!